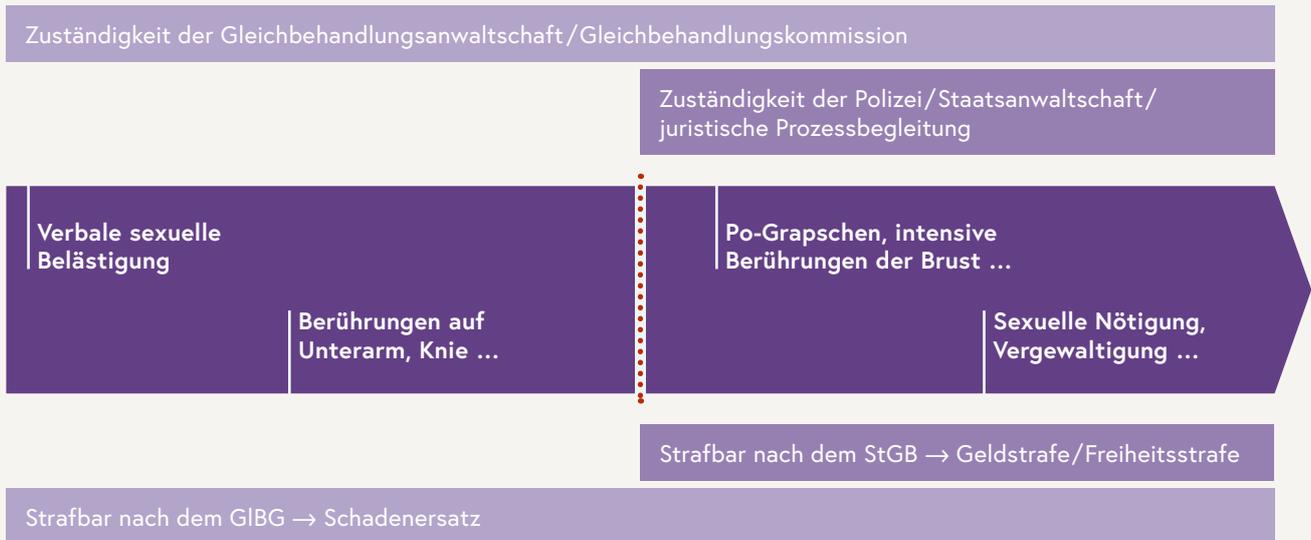


Sexuelle Belästigung nach dem Gleichbehandlungsgesetz und dem Strafgesetzbuch



#metoo: Reden wir drüber!



Sexuelle Belästigung passiert am Arbeitsplatz, in der Öffentlichkeit sowie in der Familie. Sie betrifft Personen aller Altersstufen, Kulturen und Gesellschaftsschichten. Sexuelle Belästigung ist verboten. Die entsprechenden Regelungen im Gleichbehandlungsgesetz und im Strafgesetzbuch unterscheiden sich hinsichtlich der Zuständigkeit und der Rechtsfolgen.

Was Sie tun können:

- Machen Sie **Notizen**: Was ist passiert, wer hat was wann gesagt? Speichern Sie SMS und E-Mails.
- Lassen Sie sich von uns über Ihre rechtlichen Möglichkeiten **beraten**.
- Auch wenn Sie nichts unternehmen wollen, können Sie den Vorfall bei uns **melden**.
- Sie können einen Antrag auf Überprüfung bei der **Gleichbehandlungskommission** stellen.
- Im Falle einer Diskriminierung steht Ihnen **Schadenersatz** zu. Sie können diesen bei Gericht einklagen.

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft berät und unterstützt Sie in solchen Situationen kostenfrei und vertraulich.

Melden Sie sich bei uns:

 **0800 206 119**

 **gaw@bka.gv.at**

 Informieren Sie sich über Ihre Rechte unter **gleichbehandlungsanwaltschaft.gv.at**

 Nutzen Sie unser **Melde- und Kontaktformular**

